

# “Die Wahrheit ans Licht!”

Materialien zur Geschichte der Folter

herausgegeben  
von  
Hans-Joachim Pieper  
und  
Konrad Schüttauf



Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek  
Bibliographic information published by Die Deutsche Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte  
bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.ddb.de> abrufbar  
Die Deutsche Bibliothek lists this publication in the  
Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic  
data is available in the internet at <http://dnb.ddb.de>.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede  
Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne  
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für  
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung  
in elektronische Systeme.

ISBN 3-935404-09-3  
© DenkMal Verlag Bonn 2007  
[www.denkmal-verlag.de](http://www.denkmal-verlag.de)  
Satz: HINSETZEN! Bonn  
Umschlaggestaltung: Eugen Wachter, Edenkoben  
Printed in Germany

## **Inhalt**

Positionen 7

Vorwort der Herausgeber 11

### **Augustinus**

*Einführung* 21

Verlust irdischer Habe ficht die Frommen nicht an 25

Von dem mit der Rechtsprechung verbundenen Elend 27

### **Der Hexenhammer**

*Einführung* 29

Aus dem „Hexenhammer“\* 33

### **Friedrich Spee von Langenfeld**

*Einführung* 49

Was von der Folter oder Peinlichen Frage zu halten ist?

Ob es wahrscheinlich ist, daß sie häufig auch für Unschuldige

Gefahren birgt? 51

### **Cesare Beccaria**

*Einführung* 67

Von der Marter 70

### **Voltaire**

*Einführung* 77

Über die Folter 80

Von der Folter 81

### **Marquis de Sade**

*Einführung* 85

Die Vergnügen der Grausamkeit\* 89

### **Johann Gottlieb Fichte**

*Einführung* 95

Die Erklärung der Rechtslosigkeit\* 99

**Friedrich Nietzsche**

*Einführung* 103

Grausamkeit und Schuld\* 106

**Jean-Paul Sartre**

*Einführung* 115

Der Sadismus\* 118

**Jean Améry**

*Einführung* 129

Die Tortur 131

**Michel Foucault**

*Einführung* 149

Das Fest der Martern 152

**Richard Rorty**

*Einführung* 169

Orwell über Grausamkeit\* 171

***Anhang:*****Thomas Mann**

*Einführung* 181

Operationes spirituales (Ausschnitte aus dem Roman  
„Der Zauberberg“) 184

**Franz Kafka**

*Einführung* 189

In der Strafkolonie (Ausschnitte) 192

**George Orwell**

*Einführung* 201

„ $2 + 2 = 5$ “ 203

Zimmer 101: Der letzte Verrat\*

(Ausschnitte aus dem Roman „1984“) 206

Quellen 210

Zitierte Literatur und Auswahlbibliographie 214

## Vorwort der Herausgeber

Einheitlich und fast beschwörend ächtet die zivilisierte Welt Folter und Grausamkeit. Neben der UN-Menschenrechtserklärung wiederholen viele weitere internationale Abkommen und nationale Verfassungsgrundsätze das Bekenntnis gegen die Folter und schreiben fest, daß sie selbst in extremen Ausnahmesituationen (Krieg, öffentlicher Notstand u. ä.) nicht zu rechtfertigen sei.<sup>1</sup>

Demgegenüber wurde laut *amnesty international* im Jahr 2005 in 104 Staaten der Welt gefoltert.<sup>2</sup> Und in einem Krieg, der als „Kreuzzug“ gegen Tyrannei und Unmenschlichkeit ausgerufen wurde, verstrickten sich die „Befreier“ nur allzu schnell selbst in Brutalität. Die erschreckenden Fotos aus dem amerikanischen Gefangenenlager Abu Ghuraib stehen uns allen noch vor Augen. Folterer und Opfer bekamen Gesichter. Und der Krieg im Namen der Menschenrechte zeigte sein anderes, bestialisches Antlitz. Abgrundtief scheint die Kluft zwischen Anspruch und Realität.

Was hat es mit diesem Widerspruch auf sich? Prallen hier lediglich Idealismus und Machtkalkül aufeinander? Oder ist Grausamkeit ein Grundzug menschlicher Natur, der sich fast unvermeidlich immer wieder Bahn bricht? Könnte es sein, daß er sich auch und gerade in den beschwörenden Formeln verrät, mit denen die internationale Gemeinschaft ihn zu bannen und zu tabuisieren versucht?

Unser Buch soll an die Auseinandersetzung mit diesen Fragen herantühren. Die ausgewählten Texte zeigen, welche Gedankenwege die Menschheit zur allgemeinen Ächtung der Folter geführt haben – einer Errungenschaft, die historisch noch jung und alles andere als selbstverständlich ist. Sie zeigen aber auch, daß Grausamkeit und Folter tief in der menschlichen Wirklichkeit wurzeln und vielfältig mit ihr verwoben sind.

---

<sup>1</sup> Vgl. die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (10. 12. 1948; Art. 5), die Europäische Menschenrechtskonvention (4. 11. 1950; Art. 3 und 15), das UN-Übereinkommen „gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ (10. 12. 1984) sowie das „Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ (26. 11. 1987).

<sup>2</sup> Vgl. *amnesty international* 2006.

### *Thematische Dimensionen*

„Die Folter ist eine durch langen Gebrauch geheiligte Grausamkeit, womit man den Angeschuldigten während des angestellten Prozesses belegt, entweder in der Absicht, von ihm ein Bekenntnis des Verbrechens zu erzwingen oder die Widersprüche, in die er gefallen ist, aufzuklären oder seine Mitschuldigen zu entdecken oder sich von dem Hirngespinnste einer schwer zu begreifenden Unehrllichkeit zu reinigen oder wohl gar Verbrechen, deren er sich schuldig gemacht haben könnte, wenngleich er derentwegen nicht angeklagt worden ist, selbst gegen sich anzuzeigen.“ Der erste Satz des Kapitels „Von der Marter“ in Cesare Beccarias bahnbrechendem Werk „Über Verbrechen und Strafen“ von 1764 faßt nahezu alle Motive zusammen, mit denen in der Geschichte der *Strafjustiz* die Anwendung von Folter begründet worden ist. Die Aufklärung entdeckter, aber auch unentdeckter Verbrechen sowie die Erzwingung von Geständnissen und Nennung von Mittätern stehen dabei im Vordergrund. Was die aktuelle Diskussion am meisten beschäftigt, wird von Beccaria allerdings noch nicht angeführt: der Versuch, durch Folter einen drohenden Schaden abzuwenden, die Präventiv- bzw. „Rettungsfolter“, auf die wir in diesem Vorwort noch gesondert eingehen werden. Das Thema hat freilich außer der juristischen noch eine Fülle weiterer Dimensionen, die wir hier kurz abstecken wollen.

Folter wurde und wird im *politischen* Raum praktiziert: als Mittel zur Demonstration, zur Durchsetzung und Erhaltung politischer Macht – um Informationen über politische Gegner zu gewinnen, aber auch in der bloßen Absicht, Angst und Schrecken zu verbreiten. Vom machtbesessenen Potentaten ist der politische Überzeugungstäter zu unterscheiden, der sich für moralisch befugt hält, Andersdenkende auch mittels Folter zu bekämpfen oder zu „bekehren“. Umgekehrt stellt sich jeder Widerstandsbewegung das Problem, sich strategisch gegen Folter zu wappnen, da niemand vorab sicher sein kann, ob er der Folter zu widerstehen vermag oder nicht doch zum Verrat gezwungen werden kann.

Politische Inquisition wurde und wird oft auch *religiös* motiviert, und gerade aufgrund eines religiösen Selbstverständnisses wird dem je eigenen Standpunkt oft ein absoluter Rang zugemessen, so daß dem „Ungläubigen“ gegenüber alles erlaubt scheint. Darüber hinaus haben Folter und Qual auch eine spezifisch mit religiösem Denken verknüpfte Dimension: Die Kasteiung des Leibes als einer dem rein gei-

stigen Ideal entgegengesetzten Instanz ist vielen Religionen vertraut, so daß die „Marter“ (das Wort leitet sich ja vom Begriff des „Märtyrers“, des die Wahrheit bezeugenden Opfers, ab) sogar die Aura des Heiligen, Heiligenden, zumindest aber des Reinigenden gewinnen kann. Man denke an die Qualen des Purgatoriums. Magischen Vorstellungen zufolge soll die Marter ihre entsühnende Wirkung auch an Stellvertretern, an „Sündenböcken“, an Tier- und Menschenopfern entfalten können. Auch die Passion Christi mag in diesen Begriffskreis gehören. So fremd dem modernen, „aufgeklärten“ Menschen solche Vorstellungsweisen geworden sein mögen, so leicht sind sie vielleicht unter geeigneten Bedingungen wieder zu erwecken.

Wir leiten damit zur *psychologischen* Dimension unseres Themas über, die sicherlich von zentraler Bedeutung ist: Gibt es entwicklungspsychologische Bedingungen, die die Disposition zum Foltern begünstigen? Läßt sich eine Art Psychogramm des Folterers erstellen? Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Sexualität? Sadismus und Masochismus, die Lust am Zufügen und Erleiden von Schmerz und Erniedrigung gehören offenbar zur Triebstruktur des Menschen. Sie sind in die „normale“ Sexualität eingebunden, können sich aber auch in gefährlicher Weise verselbständigen und verabsolutieren. Vermag psychologisches Verständnis hier bändigend oder „heilend“ einzugreifen? Gibt es eine wirksame, vielleicht pädagogisch ausgerichtete Vorbeugung gegen Gewaltsamkeit dieser Art? Auch dem Folteropfer hat die Psychologie ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden: Was erlebt der Gefolterte unter der Folter, wie kann er die Traumatisierung verarbeiten? Diese Fragen sind auch therapeutisch von vorrangigem Interesse.

Therapieren soll auch die *Medizin*. Sie soll Folterverletzungen erkennen und heilen, sie soll aufklären und dadurch zur Abschreckung von Folter beitragen. Doch läßt sie sich auch zu gegenteiligen Zwecken gebrauchen. Ihr Körperwissen vermag genau das zu liefern, was der Folterer für seine Tätigkeit braucht: eine Anleitung zu optimaler Schmerzzufügung. In der Geschichte der Folter haben Mediziner oft eine zumindest zweideutige Rolle gespielt.

Die Dokumente aus Abu Ghuraib machen noch eine weitere Dimension des Foltergeschehens deutlich: das *voyeuristische* Interesse am Leiden des anderen. Die Faszination, die einst von öffentlichen, meist qualvollen Hinrichtungen ausging, findet ihr Echo in zahlreichen literarischen und bildnerischen Werken. Die Öffentlichkeit, die sonst nur durch Wegsehen am Folterakt beteiligt ist, wendet sich ihm wieder zu,

wenn er durch die Vermittlung eines Mediums ästhetisiert wird. Die mediale Präsentation realen Geschehens weckt gleichzeitig Faszination und Entsetzen.

Nicht zuletzt ist die Folter ein Thema der *Philosophie*. In einem fundamentalen Sinne greift das philosophische Denken bereits angesprochene Fragen auf: Rechts- und staatsphilosophisch stellt sie prinzipiell die Frage nach der Legitimierbarkeit der Folter – prinzipiell, das heißt: noch diesseits positiven Rechts, diesseits etablierter Staatssysteme. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Bürger und Staat ergeben sich aus dem jeweils zugrundeliegenden Staatskonzept, das seinerseits nach einer Herleitung verlangt. Ist eine Staatsform denkbar, zu deren Verwirklichung oder Schutz jedes Mittel, auch die Folter, erlaubt wäre? Oder gibt ein Staat, der Folter einsetzt oder zuläßt, *per se* die Grundlagen seiner eigenen Legitimität preis?

In diesem Zusammenhang stellt sich der philosophischen Reflexion vorrangig die Aufgabe, den in unserer Verfassung leitenden, aber undefiniert gebliebenen Begriff der Menschenwürde inhaltlich und geltungstheoretisch zu fundieren. Nicht nur die Würde des Opfers kommt dabei in Betracht, auch die Würde des Folterers steht in Frage und auch die der „unbeteiligten“ Dritten – der Auftraggeber, der Zuschauer und Wegseher. Für die philosophische Erörterung öffnet sich zudem eine anthropologisch-metaphysische Fragestellung, die die Bedeutung des menschlichen Leibes, das Verhältnis von Autonomie und Menschenwürde zum Leib betrifft. Kann die Verletzung des Körpers überhaupt zur Verletzung der persönlichen Würde führen? Gibt es tatsächlich, wie Beccaria meint, für jeden den Punkt des Schmerzes, an dem er alles verrät und gesteht, was verlangt wird? Oder ist es denkbar, daß eine Person selbst schwerste Folter übersteht, ja als moralischer Sieger daraus hervorgeht? Kann man die Würde vielleicht nur durch sich selbst verlieren, da auch das unter der Folter erpreßte Geständnis, der unter der Folter begangene Verrat ein Akt der Freiheit ist?

Wir hoffen, die meisten der aufgeführten Aspekte und Dimensionen des Themas „Folter“ mit den folgenden Beiträgen beleuchten zu können. Für *ein* juristisch-philosophisches Thema jedoch bietet die „klassische“ Auseinandersetzung mit dem Thema kaum Konkretes. Wir wollen es deshalb in diesem Vorwort gesondert ins Auge fassen.



### *Ein Wort zur „Rettungsfolter“*

So vielfältig Philosophie und Literatur sich mit verschiedenen Schichten und Facetten des Phänomens und des Problems der Folter auseinandergesetzt haben, so wenig Bestimmtes finden wir zu dem Dilemma, das in letzter Zeit die öffentliche Diskussion beherrscht hat: Könnte Folter, die zum Zweck der Verbrechensaufklärung und der Bestrafung zumindest in der Theorie indiskutabel geworden ist, nicht in bestimmten Ausnahmefällen doch gerechtfertigt sein – nämlich wenn sie zur Rettung akut bedrohten Menschenlebens unabdingbar notwendig erscheint? Im Zusammenhang mit der Bedrohung durch Selbstmordattentäter und zu allem entschlossene Terroristen, insbesondere durch die Anschläge vom 11. September 2001 auf das *World Trade Center* in New York, hat diese Frage höchste Aktualität gewonnen. Es scheint, daß für die amerikanische Praxis des „Kriegs gegen den Terror“ das Foltern längst kein Tabu mehr ist und daß diese Praxis von der Regierung gedeckt wird. Die Regierung Bush hat sich offen gegen das von McCain in den amerikanischen Senat eingebrachte generelle Verbot der Folter an Kriegsgefangenen zur Wehr gesetzt, obwohl dieses nach internationalem Recht schon lange eine Selbstverständlichkeit sein sollte. In Deutschland ist das Problem zusätzlich durch den Entführungsfall Jakob von Metzler im Herbst 2002 zum Gegenstand breiter und anhaltender öffentlicher Diskussion geworden: Der damalige stellvertretende Polizeipräsident von Frankfurt a. M., Wolfgang Daschner, hatte dem Entführer körperliche Gewalt androhen lassen, um den entführten Jungen zu retten. Daraufhin gab der Entführer das Versteck preis, wo man allerdings nur noch den Leichnam des gleich nach der Entführung ermordeten Kindes fand. Daschner wurde vom Landgericht Frankfurt wegen Nötigung im Amt zu neunzig Tagessätzen Geldstrafe verurteilt, fand aber in weiten Bevölkerungskreisen zustimmendes Verständnis.

In der theoretischen Diskussion in Deutschland wurde das Problem des „Ticking-bomb-Szenarios“ durch *Niklas Luhmanns* Heidelberger Universitätsrede „Gibt es in unserer Gesellschaft noch unverzichtbare Normen?“ (1992) ins Blickfeld gerückt. Luhmann behandelte es aus systemtheoretischer Perspektive: Kann es einem Teilsystem der Gesellschaft (dem Rechtssystem) gelingen, bestimmte Normen (Menschenwürde, Folterverbot) gegen alle Irritationen, die von anderen Teilsystemen (Politik, Sicherheitsapparat) ausgehen, unbedingt aufrechtzuerhalten? Luhmann empfahl, dem Terroristen sein lebensrettendes

Wissen über die *ticking bomb* trotz aller Bedenken notfalls auch durch (international beaufsichtigte) Foltermaßnahmen abzuzwingen.

Noch entschiedener in diese Richtung argumentiert seit 1995 in immer neuen Publikationen *Winfried Brugger*.<sup>3</sup> Zwar sei nach geltendem deutschen und internationalen Recht die Folter in allen denkbaren Fallkonstellationen (auch im Krieg und bei öffentlichen Notständen) unbedingt verboten. Eine Formulierungslücke bestehe also in den einschlägigen Vorschriften nicht, wohl aber eine „Wertungslücke“. Es stehe in den diskutierten Fällen (der Terrorist weiß um die „ticking bomb“, der Entführer könnte das Kind vor qualvollem Hungertod bewahren) „Würde gegen Würde“. Dabei habe die Würde des Rechtsbrechers hinter der des unschuldigen Opfers zurückzustehen: Jener könne sich mit der Preisgabe seines Wissens, zu der er ethisch und rechtlich ohnehin verpflichtet ist, jederzeit vor Verletzung seiner Würde bewahren, während seinem Opfer diese Wahl nicht offenstehe. Angesichts dieser Wertungslage müsse man sogar von einer Pflicht des Staates sprechen, Nothilfe auch mittels Folter zu gewähren. Diese Pflicht sollte zur Vermeidung unlösbarer und schwer belastender Konflikte der ausführenden Beamten positiv-rechtlich eindeutig geregelt werden. Brugger beruft sich zur Stützung seines Standpunkts auch auf rechtsphilosophische Positionen: So sucht er aus *Kants* Gesellschaftsvertragstheorie abzuleiten, daß es kein Ziel des Rechtsgebots der allgemeinen Freiheitssicherung sein könne, faktisch den Rechtsbrecher zu bevorzugen und Leben und Würde der unschuldigen Opfer privatem Terror auszuliefern. Auch aus *John Rawls'* Konstrukt der Verfassungsgebung hinter dem Schleier des Nichtwissens ergebe sich dies: Wenn wir nicht wüßten, ob wir Terrorist oder Opfer wären, so würden wir ein Gesetz wählen, das uns als Opfer schützt und uns als Terrorist die Möglichkeit beläßt, Folter oder sonstige Gewaltanwendung jederzeit zu vermeiden. Brugger beruft sich schließlich auf die „gerechtigkeitsutilitaristische“ Position *Rainer W. Trapps*<sup>4</sup>, wonach es von einem folgenorientierten ethischen Denken her absolut geltende Rechte, die in allen möglichen Situationen unbedingt und ausnahmslos Vorrang hätten, nicht geben könne.

Die Reaktionen auf Bruggers Thesen – auch und gerade im Zusam-

---

<sup>3</sup> Vgl. Brugger 2000, Brugger 2003, Brugger 2006.

<sup>4</sup> Trapp 1988.

menhang mit dem Entführungsfall von Metzler – reichen vom Ignorieren über vehemente Ablehnung (in der liberalen Tagespresse) bis hin zur offenen Infragestellung des traditionell unstreitigen Verbots, die Unantastbarkeit der Menschenwürde einer Abwägung zu unterziehen.<sup>5</sup>

Aus rechtssoziologischer Sicht versteht in einem jüngeren Beitrag *Ralf Poscher*<sup>6</sup> die Unantastbarkeit der Menschenwürde und damit die Unbedingtheit des Folterverbots einerseits als „Tabu“ und damit als irrational, andererseits aber doch als nützlich und damit als rational zu verteidigen: Nur wenn derjenige, der in äußerster Notlage aufgrund ethischer Verantwortung doch zur Folter greift, von der Gesellschaft gleichwohl als Tabubrecher behandelt und bestraft werde, könne die Folter auf extreme Ausnahmelagen zurückgedrängt und ihr Verbot vor Relativierung bewahrt werden.

Da das Problem von der traditionellen Philosophie nicht ausdrücklich diskutiert wurde, mag es von Interesse sein, einige klassische Positionen hypothetisch daraufhin zu befragen, ob sie zur Rettung von Leben und Würde unschuldiger Opfer auch Folter zulassen könnten.

Zunächst wäre hier die aus der jüdisch-christlichen Religion erwachsene Position zu nennen, die sich nicht in *einer* philosophischen Theorie konkretisiert, wohl aber das philosophische Denken und die abendländische Welt- und Menschensicht in vielfältiger Weise bis heute maßgeblich prägt. Die Würde des Menschen beruht danach auf seiner *Gottebenbildlichkeit*. Da Gott den Menschen in Vernunft und Freiheit nach seinem Bilde geschaffen hat, freveln wir an Gott selbst, wenn wir einen Menschen mißhandeln und seine Selbstbestimmung durch Folter brechen. Demgegenüber entspricht es dem grundlegenden Vertrauen in die göttliche Lenkung des Weltlaufs, dem Übeltäter auch noch die andere Wange hinzuhalten und eher Unrecht zu leiden als zu begehen. Es ist nicht zu verkennen, daß sich in der Idee von der Unbedingtheit des Folterverbots vieles von dieser Grundhaltung wiederfindet.

Auch die theoretisch ganz anders begründete Position *Immanuel Kants* scheint ohne den Hintergrund des jüdisch-christlichen Menschenbildes schwer denkbar. Auch sie müßte – entgegen der Auffassung Brug-

---

<sup>5</sup> Vgl. die vorsichtige Zustimmung Matthias Herdegens in Maunz-Dürig, Anm. 45 zu Art. 1.

<sup>6</sup> Poscher 2004.

gers – die Folter unbedingt, d. h. ohne Rücksicht auf gute, schlimme oder sogar katastrophale Folgen verbieten. Für Kant ist die „Würde der Person“ dasjenige, was über *jeden* Preis erhaben ist. Und dies, was er die „Menschheit“ nennt und was nur als Mittel zu gebrauchen er kategorisch verbietet, gründet in der Autonomie des vernünftigen Wesens, in seiner sittlichen Freiheit. Die Folter greift diesen Kern der Würde direkt an. Kant hält schon die Lüge für ein Unrecht gegen die „Menschheit“ und unter allen Umständen und in jedem Dilemma für verboten, weil sie die Quelle des Rechts unbrauchbar mache. Für die Wahrhaftigkeit sei sogar Menschenleben zu opfern. Erst recht dürfte aus seiner Sicht nichts die Folter rechtfertigen, da sie als das Verbrechen gegen die innere Freiheit des Menschen und damit gegen die Quelle von Sittlichkeit und Recht schlechthin anzusehen wäre.

Auf eine radikal andere Sichtweise baut *Thomas Hobbes* seine Rechts- und Staatskonstruktion auf: *Homo homini lupus*. Nicht die Gottebenbildlichkeit macht jeden Menschen jedem anderen gleich, sondern der Umstand, daß jeder jeden töten kann. Der Krieg aller gegen alle, in dem nichts, weder Gewalt noch Folter, verboten ist, da es keine Gesetze gibt, erzwingt den Vertrag aller mit allen. Dessen erstes und letztes Ziel ist die Sicherheit. Wer sich (wie der Terrorist oder auch der Entführer, der sein Opfer verhungern lassen will) wieder in den Kriegszustand zurückbegibt, gegen den kann prinzipiell nichts verboten sein. Also sollte – aus diesem Denken heraus – auch die Folter ein annehmbares Mittel sein, Frieden und Sicherheit der Vertragsteilnehmer zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Aus der Tradition des englischen Denkens ist auch die Position erwachsen, die in vielen Varianten der *Utilitarismus* vertritt. Allen utilitaristischen Schulen gemeinsam ist das Prinzip einer umfassenden Abwägung aller von einer Entscheidung betroffenen Güter und Nachteile, mit dem Ziel, den höchsten Gesamtnutzen zu erreichen. Hieraus folgt ein entschiedener Konsequentialismus: Keine Handlung ist intrinsisch, d. h. nur aus sich heraus, gut oder schlecht; entscheidend ist immer die Bilanz ihrer Folgen. Für den Utilitaristen kann das Folterverbot also nicht *per se* als sakrosankt anerkannt werden. In der Abwägung zwischen dem (sonst nicht zu vermeidenden) Leiden vieler Unschuldiger und dem (von ihm jederzeit zu vermeidenden oder zu beendenden) Leiden eines der Folter unterworfenen Bombenlegers oder Entführers wird der Utilitarist wohl leichter als der Christ oder der Kantianer zu einer Rechtfertigung des Folterns in bestimmten

Ausnahmesituationen kommen können.<sup>7</sup> Allerdings könnte auch ein Utilitarist das positiv-rechtlich ohne Ausnahme geltende Folterverbot gutheißen: Eine Gesamtabwägung aller Umstände könnte zu dem Ergebnis führen, daß die wenigen sehr unwahrscheinlichen Extremsituationen, in denen Folter ethisch gerechtfertigt erscheinen könnte, positiv-rechtlich nicht definiert werden sollten, um ein Ausufern der Ausnahmen zu verhindern und in der Gesellschaft den Eindruck eines unverbrüchlichen Tabus aufrechtzuerhalten.

Dieses Vorwort ist nicht der Ort, das Problem der „Rettungsfolter“ zu „lösen“. Da wir aber *Bruggers* Position dazu ausführlich haben zu Wort kommen lassen, soll hier noch ein Argument *gegen* Brugger ins Feld geführt werden, das unseres Wissens in der bisherigen Diskussion noch nicht bedacht wurde. Brugger will nur den sicher überführten Täter foltern lassen, weil der es selbst in der Hand habe, die Folter durch Preisgabe seines lebensrettenden Wissens zu vermeiden. Das lasse sein Recht auf Unversehrtheit weniger schutzwürdig erscheinen als das der Opfer. Brugger hält es aber keinesfalls für gerechtfertigt, nur auf Verdacht hin und damit eventuell Unbeteiligte oder solche Täter zu foltern, die möglicherweise über das lebensrettende Wissen gar nicht verfügen. Sonst wäre ja auch gar keine Grenze zu ziehen! Brugger hat also letztlich nur *den* Fall vor Augen, in dem der „geständige“ Täter den Polizisten ins Gesicht lacht und ihre Ohnmacht verhöhnt: „Ihr dürft mir ja doch nichts tun!“ Dieser Fall setzt aber gerade eine Rechtsordnung voraus, in der keinesfalls gefoltert werden darf! In einer anderen Ordnung (in einem Gewaltstaat oder auch in einer Ordnung, wie Brugger sie einrichten will) würde ein Täter das geschilderte Verhalten niemals wagen. Er würde vielmehr schwören, unbeteiligt zu sein oder zumindest nichts zu wissen, ggf. würde er falsche, irreführende und möglicherweise nicht oder nicht sofort nachprüfbare Angaben machen. In all diesen Varianten wäre ihm aber mit den von Brugger vorgeschlagenen eingegrenzten Foltermöglichkeiten gar nicht beizukommen. Ja weitergehend: Von dem Täter, der sein Wissen zugibt und die Polizisten verhöhnt, ist (durch Einsatz psychologischer Mittel) noch eher Information zu erhoffen als von einem Täter, der aus Angst vor der Folter nur im Abstreiten und Irreführen sein Heil suchen kann. Die Überlegung könnte – konsequent weitergedacht – dahin führen, daß auf längere Sicht eine rechtsstaatliche, die Menschenwür-

---

<sup>7</sup> So in der Tat Trapp 1988, 564 ff.

de unbedingt achtende Ordnung allemal die besten Chancen hätte, den Schaden, der durch Angriffe ihrer Feinde droht, in Grenzen zu halten.

\*

Titel, die mit einem „\*“ versehen sind, stammen von den Herausgebern. Rechtschreibung und Zeichensetzung wurden behutsam redigiert (Grundlage: Duden in acht Bänden, 1993–1995), Querverweise und Verweise auf andere Werke wurden stillschweigend getilgt. Sämtliche Hervorhebungen werden durch Kursivdruck wiedergegeben.